

21.09.89

Antrag

des Landes Hessen

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn
(Lohnsteuer-Richtlinien 1990 - LStR 1990 -)

TOP 52 der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Abschnitt 31 Absatz 8 Satz 3

Absatz 8 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Zinsvorteile sind anzunehmen, soweit der Effektivzins für ein Darlehen 4 v. H. unterschreitet."

Begründung:

Darlehen, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern kostenlos oder zinsgünstig zur Verfügung stellt, werden häufig zur Eigenfinanzierung verwendet. Die in den Lohnsteuer-Richtlinien 1990 vorgesehene Versteuerung des geldwerten Vorteils unterhalb eines effektiven Zinssatzes von 5,5 % (bisher 4 %) ist geeignet, Arbeitnehmern die Bildung von Wohneigentum zu erschweren; darüber hinaus kann die Regelung die Bereitschaft der Arbeitgeberseite mindern, Mitarbeitern den Bau oder Erwerb eigengenutzter Wohnungen finanziell zu erleichtern. Die Anhebung des Zinssatzes kann deshalb zu einer nicht vertretbaren Erschwernis auf dem Wohnungsmarkt führen.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1989